

**PARSON RUSSELL TERRIER
CLUB DEUTSCHLAND e.V. (PRTCD)**

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN e.V. (VDH)
- in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) -
UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES e.V. (JGHV)

Formwertrichterordnung des PRTCD e.V.

Beschlussvorlage
April 2011



Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des PRTCD e.V. am 17.04.2011

Präambel

Um Kosten und Organisationsaufwand zu mindern ist es angeraten, dass das Amt des Formwertrichters durch einen Wesenssachverständigen (WS) zusätzlich ausgeübt wird. So kann durch die zwei WS im Rahmen eines Wesenstestes bei Hunden über 12 Monate gleichzeitig die Formwertbeurteilung stattfinden. Hunde die bereits einen Wesenstest bestanden haben, können zusätzlich, i.d.R. im Anschluss an einen Wesenstest, beurteilt werden.

ALLGEMEINES

Das Amt des Formwertrichters, nachfolgend FWR genannt, ist ein außerordentlich verantwortungsvolles Ehrenamt, das neben fundiertem Fachwissen eine hohe charakterliche Zuverlässigkeit, sowie eine vorbildliche Haltung in allen Bereichen der Kynologie erfordert.

Die FWR prägen den Standard und die Entwicklung der Rasse und beeinflussen Es ist daher notwendig, das Heran- und Fortbilden der Formwertrichter-Anwärter (FWRA), und der Formwertrichter grundsätzlich so auszurichten, dass ein unbedingtes Vertrauen in die Urteilskraft und das Urteil der FWR durch die Mitglieder besteht.

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung verlieren alle zuvor zu Formwertrichtern ernannte Personen Ihre Formwertrichter-Eigenschaft, es steht ihnen selbstverständlich frei, Die in dieser Ordnung festgeschriebene Ausbildung zu durchlaufen um das Amt wieder auszuüben.

§ 1 Berechtigung zum Heranbilden von FWR-Anwärtern

1.1 Der Hauptzuchtwart ist für die Organisation der Ausbildung der FWRA verantwortlich. Er legt die schriftlichen Bewerbungen der Anwärter, nach Abstimmung mit der Zuchtkommission, dem Vorstand zur Ernennung vor. Der Vorstand entscheidet endgültig. Nach Annahme des Bewerbers informiert der Hauptzuchtwart die Landesgruppe, in der der Bewerber gemeldet ist, über die Annahme der Bewerbung.

1.2 Die ernannten FWRA sind vom Hauptzuchtwart des PRTCD in einer Formwertrichteranwärter-Liste zu führen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Formwertrichteranwälter (FWRA)

Als Formwertrichteranwälter kann zugelassen werden, wer

- Mitglied des PRTCD ist und von dem angenommen werden kann, dass er als FWR ein sachlich richtiges und objektives Urteil zu fällen in der Lage ist;
- mindestens zwei Parson Russell Terrier auf einer Zuchtzulassung erfolgreich geführt hat und einen PRT, wobei dies nicht unbedingt derselbe sein muss, auf mindestens einer Leistungsprüfung(BP, ZP, GP, SwP, VSwP, FSP, VSFP, StHP, VStP oder VPS) erfolgreich geführt hat.

Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

§ 3 Ausbildung zum Formwertrichter

3.1 Wer die Voraussetzungen nach §2 dieser Ordnung erfüllt durchläuft folgende Ausbildung:

1. Vorprüfung vor der Prüfungskommission für FWR, diese besteht aus:
 - Vorstand
 - Zuchtrichter
2. Dem Kurs des VDH „Weiterbildung für Zuchtrichter“.
3. Ausstellen des Formwertrichteranwälter-Ausweises.
4. Beurteilung von mindestens 45 Hunden innerhalb von 4 Jahren auf Zuchtzulassungen des PRTCD. mittels des Protokollbogens unter mindestens 4 verschiedenen Zuchtrichtern / Formwertrichtern. Der Bericht wird durch den jeweiligen ausbildenden Zuchtrichter/Formwertrichter kommentiert an die Prüfungskommission weitergeleitet.
5. Abschlussprüfung vor der FWR- Prüfungskommission

3.2 Übergangsregelung: Solange keine ausreichende Basis von FWR verfügbar ist, bei denen Die FWRA die Anwartschaften durchführen können, Sollten die Zuchtrichter gebeten werden, dass sie die FWRA bei ZZS betreuen. Der Mehraufwand kann ihnen durch die Hauptkasse vergütet werden.

§ 4 Formwertrichteranwälter -Ausweis

Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach §3 1 und 2 erfüllt und liegt die Genehmigung des Vorstandes vor, so stellt der Hauptzuchtwart einen FWR-Anwärter-Ausweis aus.

§ 5 Satzung, Zuchtzulassungsordnung

Die genaue Kenntnis des Rassestandards, der Zuchtzulassungsordnung muss bei jedem FWRA vorausgesetzt werden; der Anwärter hat vor Beginn seiner FWRA-Tätigkeit nachzuweisen, dass er diese beherrscht.

§ 6 Ernennung zum Formwertrichter

Nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussprüfung kann der Vorstand nach Anhörung des HZW und der Zuchtkommission den FWRA zum Formwertrichter ernennen. Der Nachweis über die Formwertrichter-Berechtigung ist der Formwertrichterausweis, der ihm mit der Ernennung zugeht.

§ 7 Pflichten der Formwertrichters/-Anwärters

7.1 Eine ZZs muss von zwei FWR gerichtet werden.

7.1.1 Ein FWR / FWRA darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern oder Eigentümer richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben. In diesem Fall kann der betreffende Hund ausnahmsweise nur von einem FWR zusammen mit einem FWRA gerichtet werden.

7.2 Einem FWR/FWRA ist es untersagt, die Ahnentafeln vor Beendigung des Richtens einzusehen.

7.3 Ein FWR ist zur Annahme eines ihm angetragenen FWR -Amtes nicht verpflichtet. Er muss jedoch dem Veranstalter seine Zusage oder Absage schriftlich umgehend mitteilen.

7.4 Das FWR -Amt ist ein Ehrenamt. Der FWR erhält Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der PRTCD-Spesenregelung ersetzt.

7.5 Jeder FWR muss innerhalb von drei Jahren mind. einmal auf einer ZZS des PRTCD richten. Andernfalls kann auf Antrag des Hauptzuchtwartes, nach Anhörung der Zucht- und Formwertrichterkommission, die FWR -Eigenschaft durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden.

FWR / FWRA sind verpflichtet an den entsprechenden Schulungen des PRTCD teilzunehmen. Beim Vorliegen zwingender Gründe kann der Hauptzuchtwart in Ausnahmefällen jeweils von dieser Pflicht entbinden.

§8 Homogenisierung mit Zuchtzulassungsordnung

Für die Durchführung einer ZZS gelten alle in der Zuchtzulassungsordnung hinterlegten Voraussetzungen und Regeln, soweit sie nicht mit dieser Ordnung kollidieren

§ 9 Inkrafttreten

Die **Formwertrichter-Ordnung** tritt in der vorliegenden Fassung ab der Mitgliederversammlung vom 17.04.2011 in Kraft.